

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

N: 42.

Donnerstag, den 9. April

1874.

Bekanntmachung,

Im Gasthose zu Sohrisch sollen

den 14. April 1874, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Sohrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

6,5 Hundert sichte Stangen, von 3-7 Centimeter unterer Stärke, Nr. 1-15, } auf der Hoische,

24 Raumbubikmeter erlene Stöcke, Nr. 85-96,

899 Lieferne Langhausen, Nr. 1053-1726 in der Fichtenberger Halde,

einzelu und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Reisenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Sohrisch zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg u. Königl. Revierverwaltung Sohrisch, am 19. März 1874.
Rosa.
Graß.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichtsamte ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß die von den Ortsgerichten nach Vorschrift der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835, Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 44, über das in ihren Orte dienende oder dienlos sich aufhaltende Gefinde zu führenden Verzeichnisse theils gar nicht, theils nur unvollständig vorhanden sind, nicht minder aber auch Seiten der betreffenden Dienstherrschaften die An- event. Abmeldung des bei ihnen in Dienste tretenden oder abziehenden Gefindes in den meisten Fällen unterlassen und dadurch den betreffenden Ortsgerichtspersonen die polizeiliche Controle des Gefindes erheblich erschwert wird.

Es werden deshalb die Dienstherrschaften in den Ortschaften hiesigen Amtsbezirks hiermit veranlaßt, das in ihren Diensten stehende Gefinde sofort beim Ortsrichter, dasern es nicht bereits geschehen ist, anzumelden, auch künftig den Ab- und Zugang des Gefindes bei demselben anzuzeigen, widrigenfalls die Säumnigen sich einer Geldstrafe von — 20 Rgr. — bis 5 Thlr. — zu gewärtigen haben; an die Ortsgerichtspersonen ergeht aber hienach Anweisung, in ihren Ortschaften baldigst eine Gefinderevision vorzunehmen, die von ihnen zu haltenden Verzeichnisse darnach anzulegen oder zu vervollständigen, und etwaige Nichtbeachtungen dieser Bekanntmachung ungesäumt hier anzuzeigen.

Strehla, am 25. März 1874.

Das königliche Gerichtsamt.
Strauß, G. A.

S.

Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte Häuslerin des hiesigen Bezirksarmen-Arbeitshauses
Handarbeiterin Bertha Auguste Therese verehel. Mattusch aus Gauzig
ist ohngachtet einer ihr vom königlichen Gerichtsamte I. zu Leipzig erteilten Marschroute nicht hierher zurückgekehrt, treibt sich vielmehr umher.
Die Polizeibehörden werden ersucht, die Mattusch im Betreffsalle arretiren und anher transportiren zu lassen.
Strehla, am 26. März 1874.

Das königliche Gerichtsamt.
Strauß.

S.

Signalement:

Alter: 47 Jahr; Größe: 1,51 M; Statur: proportionirt; Gesicht: oval, gesundfarbig; Haare: braun; Augen: dunkelgraublau; Augenbrauen: fast fehlend; Nase: klein; Stirn: frei; Kinn: stark, vorstehend; Zähne: vorn vollständig; Kennzeichen: auf der Stirn eine sehr feine, fast senkrechte Narbe.

Bekanntmachung, Mühlen-Verkauf betreffend.

Nachdem auf die den unmündigen Gebrüdern Müller in Altoschütz gehörige holländische Windmühle nebst neuerbautem Wohnhause, Gartenland und sonstigem Zubehör, welches Grundstück am 25. März dieses Jahres auf zusammen

4623 Thlr. — —

gewürdert worden ist und bei annehmbaren Preisgeboten zum Verkauf gebracht werden soll, bisher das Gebot von 4,100 Thlr. — — gethan worden ist; so wird Solches andurch Gerichtswegen mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche dieses Gebot zu überbieten geneigt sein sollten, solches bis längstens

den 11. April dieses Jahres, Mittags 12 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzubringen haben.

Oschatz, am 1. April 1874.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Sehfert.

Gruble.

Verordnung,

die Handhabung der polizeilichen Aufsicht bei Abhaltung öffentlicher Versammlungen im Leipziger Regierungs-Bezirk betreffend.

In jüngster Zeit sind innerhalb des Bezirkes der unterzeichneten königlichen Kreis-Direction wiederholt öffentliche Versammlungen anberaumt und abgehalten worden, welche zufolge ihrer Ankündigung, oder im Verlaufe der Verhandlungen selbst, die Absicht haben erkennen lassen, die Thätigkeit der Pariser Commune, sowie revolutionäre Bestrebungen überhaupt zu dem Zwecke zu besprechen und zu verherrlichen, um zu Befehlsüber-tretungen und unstillen Handlungen geneigt zu machen.

Da derartige Versammlungen nach § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, verboten sind, so hätte, soweit die vorangegebene Absicht bereits aus der nach § 2 des nurangezogenen Gesetzes erforderlichen Anmeldung erkennbar war, die Abhaltung der betreffenden Versammlung überhaupt nicht gebuldet werden sollen. Insofern aber diese Absicht sich erst im Laufe der Verhandlungen kundgab, wären sofort die in §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, nach Befinden also zu polizeilicher Auflösung der Versammlung, eventuell zu Räumung des Versammlungslocals durch die bewaffnete Macht zu verschreiten gewesen.

Nachdem die unterzeichnete königliche Kreis-Direction an mehreren, der jüngsten Vergangenheit angehörigen Vorgängen die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen die Bestimmungen von §§ 5, 8, 9 u. 10 des Gesetzes vom 22. November 1850 theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht mit der zu wünschenden Gleichmäßigkeit zur Durchführung gelangt sind, findet Sie sich veranlaßt, deren strenge Handhabung den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks noch besonders einzuschärfen.

Leipzig, den 25. März 1874
H. A. 745.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.